

Kurze Übersicht über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Italien

Subjektives Recht und rechtliches Interesse

In Italien kreist die individuelle Rechtsposition natürlicher Personen und Einrichtungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung seit jeher um die Einteilung in subjektives Recht auf der einen Seite und rechtliches Interesse auf der anderen. Diese Zweiteilung hat in den Artikeln 24, 103, 113 definitiv Eingang in die Verfassung der Italienischen Republik gefunden.

Der Art. 24 der Verfassung betrachtet die subjektiven Rechte und die rechtlichen Interessen als absolut gleichwertig und garantiert beiden subjektiven Rechtspositionen Rechtsschutz vor dem Gericht.

Art. 103 bestimmt, dass der sogenannte "Consiglio di Stato", d. h. der italienische Staatsrat, und die anderen Verwaltungsgerichte beim Schutz der rechtlichen Interessen und in besonderen vom Gesetz festgelegten Gebieten auch beim Schutz der subjektiven Rechte gegenüber der Öffentlichen Verwaltung Rechtsschutz gewahren".

Art. 113 legt fest, dass "gegen die Akte der Öffentlichen Verwaltung immer ein Schutz der Rechte und der rechtlichen Interessen vor Verwaltungs- oder ordentlichen Gerichten erlaubt ist". Somit wird implizit anerkannt, dass im Falle der Machtausübung der Staatsgewalt jede Einzelperson aufgrund ihrer "differenzierten" und "qualifizierten" Interessen das Recht hat, angemessenen Rechtsschutz durch die Rechtsordnung zu verlangen und diesen auch zu erhalten.

Das subjektive Recht ist also eine vorteilhafte Rechtsposition zum direkten Interessenschutz des Trägers einer individuellen Interessenposition.

Das rechtliche Interesse ist als singuläre Erscheinung des italienischen Rechts einzustufen, die weder in deutschen, noch in französischen oder im Gemeinschaftsrecht eine Entsprechung findet.

Die Verfassung und das Gesetz sprechen trotzdem ohne nähere Erklärung vom

rechtlichen Interesse und bisher gibt es von ihm keine allgemeingültige Legaldefinition.

Die entsprechende Definition ist daher dogmatischer Natur.

In der Literatur und Rechtssprechung gibt es somit verschiedene Vorstellungen und Theorien hinsichtlich dieses Begriffes.

Die beste und am weitesten entwickelte Rechtstheorie legt jetzt fest, dass das rechtliche Interesse, trotz der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Vermittlung durch den Verwaltungsakt, nicht mehr aus einem formalen Interesse an der Rechtmäßigkeit des Aktes besteht, der einem das "Lebensgut" abspricht oder entzieht, sondern als eine vorteilhafte Rechtsposition substantieller Art verstanden werden muss, da es ja mit einem materiellen Interesse der Person am Lebensgut verbunden ist.

Zusammenfassend kann also das rechtliche Interesse definiert werden als eine subjektive Rechtsposition des Bürgers gegenüber der Verwaltung, soweit diese eine hoheitliche Befugnis ausübt, welche ein "Lebensgut" oder eine andere Nützlichkeit zum Gegenstand hat, dessen Bestand (Abwehrinteresse) oder Erreichung (Anspruchsinteresse) der Bürger aufgrund eines postulierten, rechtmäßigen Verwaltungshandels geltend macht.

In allen Fällen, in denen die Vorschrift im konkreten Tatbestand die Möglichkeit zur Erreichung eines substantiellen Interesses ausschließt, fehlt also sowohl die Beeinträchtigung des Lebensgutes als auch die Verletzung des rechtlichen Interesses.

Die Klage vor dem **Verwaltungsgericht** ist für den Kläger also ein Mittel, um ein Gut zu erhalten, das er nicht besitzt (Anspruchsinteresse), oder um ein Gut, das er besitzt, vor gegenüber einer **Verwaltungsmaßnahmen vor einer zeitweisen Übertragung/Einschränkung** (z.B. des Eigentums) zu schützen (Abwehrinteresse).

Die Einteilung der Gerichtsbarkeit

Die italienische Verfassung (Art. 103 und 113) sieht den Rechtsschutz des Bürgers durch die ordentlichen Gerichte und durch die Verwaltungsgerichte vor. Diese Zweiteilung beruht auf der "causa petendi". Demnach ist der Rechtsschutz der subjektiven Rechte normalerweise Sache des ordentlichen Richters, und der Rechtsschutz der rechtlichen Interessen Sache des Verwaltungsrichters, es sei denn, dass diesem auch die ausschließliche Gerichtsbarkeit in besonderen Gebieten zugeschrieben ist.

Die Verfassungsnormen stellen das subjektive Recht und das rechtliche Interesse auf absolut dieselbe Ebene. Daraus folgt, dass das rechtliche Interesse, das, wie das subjektive Recht, als eine vorteilhafte Rechtsposition substantieller Art verstanden wird, von der Rechtsordnung einen ebenso intensiven Schutz erhält, wenngleich auf eine etwas andere Art. Denn es bedarf ja notwendigerweise der Vermittlung durch die auf den Schutz des öffentlichen Interesses ausgerichtete Verwaltungstätigkeit.

Als Grundnorm des Rechtssystems in Italien gilt der oben erwähnte Art. 24 der Verfassung, gemäß dem „Alle gerichtlich vorgehen können, um ihre eigenen Rechte und rechtlichen Interessen zu schützen“.

Diese Norm impliziert notwendigerweise, dass auch der Verwaltungsrichter, als „natürlicher Richter“ für den Schutz der subjektiven Rechtspositionen, die seiner Verwaltungsgerichtsbarkeit anvertraut sind, mit den angemessenen Mächten ausgestattet sein muss.

Es steht jedenfalls mittlerweile endgültig fest, dass es die vornehmliche Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, dem Bürger Rechtsschutz gegenüber den Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung zu gewähren.

Der Art. 1 der Verwaltungsprozessordnung legt ausdrücklich fest, dass “Die

Verwaltungsgerichtsbarkeit einen vollen und effektiven Rechtsschutz gemäß den Grundsätzen der Verfassung und des europäischen Gemeinschaftsrechts gewährleistet ”.

Das heißt auch, dass (zur Erreichung der geforderten Effektivität des Rechtsschutzes) die Konzentration jeglicher Form des Schutzes der rechtlichen Interessen und - in besonderen, vom Gesetz festgesetzten Fällen - der subjektiven Rechte vor dem Verwaltungsrichter verwirklicht wird.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt das Bestehen von Streitigkeiten voraus, die „die Ausübung oder nicht erfolgte Ausübung der Verwaltungsmacht betreffen, hinsichtlich Maßnahmen, Akten, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, welche, auch mittelbar, auf die Ausübung dieser Machtbefugnis zurückzuführen sind, soweit sie von öffentlichen Verwaltungsbehörden getätigt werden“.

Die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsrichter wird in drei Typen unterteilt: a) die Gerichtsbarkeit der Rechtmäßigkeit b) die ausschließliche Gerichtsbarkeit c) die auf die Sachmäßigkeitkontrolle ausgedehnte Gerichtsbarkeit.

a) Die allgemeine Gerichtsbarkeit der Rechtmäßigkeit. Ihr sind zugeteilt: die Streitigkeiten, welche Akte, Maßnahmen oder Unterlassungen der öffentlichen Verwaltungsbehörden betreffen, einschließlich jener Streitigkeiten, welche den Schadenersatz aufgrund der Verletzung von rechtlichen Interessen sowie anderer vermögensrechtlicher Folgeschäden betreffen, auch wenn sie auf gesondertem Wege eingeleitet werden.

b) die ausschließliche Gerichtsbarkeit. In den vom Gesetz und vom Artikel 133 des Kodex genannten Sachbereichen ist der Verwaltungsrichter, auch zum Zwecke der

Festsetzung eines Schadenersatzes, auch für die Streitigkeiten zuständig, welche subjektive Rechte zum Gegenstand haben;

- c) die auf die Sachmäßigkeitkontrolle ausgedehnte Gerichtsbarkeit in den vom Gesetz und vom Artikel 134 des Kodex genannten Streitigkeiten. Bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit kann der Verwaltungsrichter an die Stelle der Verwaltungsbehörde treten.

Die einzige Gerichtsbarkeit die als „allgemein“ definiert werden kann, ist die Gerichtsbarkeit der Rechtmäßigkeit.

Sie wird traditionell durch die Aufhebung des Aktes geschützt und in ihrem Bereich kommen rechtliche Interessen zum Vorschein. Ein wesentliches Element ist dabei, dass die Streitigkeiten Tatbestände betreffen, in denen die öffentliche Verwaltung eine **hoheitliche Staatsgewalt** ausübt.

Im Bereich dieser Gerichtsbarkeit hat sich der Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens von der reinen Feststellung der Rechtmäßigkeit des Aktes zur Überprüfung der substanziellen Korrektheit der Vorschrift zum rechtlichen Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung entwickelt, so dass immer wieder hervorgehoben wurde, wie der Verwaltungsprozess eine progressive Entwicklung vom Urteil über den Akt zum Urteil über das Verhältnis gemacht hat.

Das rechtliche Interesse ist eine Rechtsposition, die ontologisch mit der Ausübung der hoheitlichen und einseitigen Verwaltungsmacht verbunden ist.

Die ausschliessliche Gerichtsbarkeit und die auf die Sachmässigkeitkontrolle ausgedehnte Gerichtsbarkeit haben aus verschiedenen Gründen keinen allgemeinen, sondern

nur „besonderen“ Charakter. Denn sie können nur in Bezugnahme auf spezielle, eigens vom Gesetz oder Kodex bestimmte Sachbereiche ausgeübt werden.

Im Rahmen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit ist der Verwaltungsrichter auch für die subjektiven Rechte zuständig. Bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, die dem Verwaltungsrichter die Gerichtsbarkeit zuschreibt, würde die Überprüfung dieser Rechtsposition unter die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters fallen.

Die auf die Sachmaessigkeitskontrolle ausgedehnte Gerichtsbarkeit, die ebenfalls nur in den vom Gesetz oder Kodex bestimmten Sachbereichen ausgeübt werden kann, erlaubt dem Verwaltungsrichter, die Korrektheit und die Übereinstimmung der Ausübung des Ermessens der Verwaltung zu ueberprüfen und somit die Grenzen der rein objektiven Feststellung der Rechtmäßigkeit des Aktes zu ueberschreiten.

Der Richter übt also eine vollständige Überprüfung der Maßnahmen aus, sowohl in Hinsicht auf die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen als auch auf die Nützlichkeit, die Angemessenheit und die Gleichberechtigung.

Die fehlende Gerichtsbarkeit und ihre Feststellung

Das Fehlen der Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz auch von Amts wegen erklärt. In Rechtsmittelverfahren ist das Fehlen der Gerichtsbarkeit zu erklären, wenn es mit einem spezifischen Rechtsmittelgrund gegen den Punkt der angefochtenen Entscheidung vorgebracht wird, in welchem, stillschweigend oder ausdrücklich, über die Frage der Gerichtsbarkeit entschieden wurde.

Weist der Verwaltungsrichter die Gerichtsbarkeit zurück, muss er den nationalen Richter, sofern vorhanden, angeben, der die Gerichtsbarkeit besitzt.

Für den Fall der Ablehnung der Gerichtsbarkeit seitens des Verwaltungsrichters zugunsten eines anderen, nationalen Richters oder umgekehrt bleiben, unbeschadet der bereits erfolgten Ausschlüsse- und Verfallsereignisse, die prozess- und materielle rechtlichen Wirkungen der Klage unberührt, wenn der Prozess vor dem in der Entscheidung genannten Richter innerhalb der Verfallsfrist von drei Monaten neu erhoben wird.

Diese *translatio iudicii* wurde aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichts Nr. 77 vom 12. März 2007 und des Kassationsgerichtshofes Nr. 4109 vom 22. Februar 2007 zuerst im Artikel 59 des Gesetzes Nr. 69/2009 und dann im Artikel 11 der Verwaltungsprozessordnung festgeschrieben.

Durch die *translatio iudicii* kann ein prozessualer Kommunikationskanal zwischen den zwei Gerichtsbarkeiten (Verwaltungs- und ordentliche Gerichtsbarkeit) geschaffen werden. Dieser hält sich an das einheitliche Verständnis des Rechtsschutzes, der von der Verfassung herrührt. Die *Translatio* hat zum Ziel, dem Bürger die Möglichkeit zu geben, seine schon durchgeführten **Prozesshandlungen** wiederzuerlangen, ohne dabei durch die unterschiedlichen Rechtswege benachteiligt zu werden. Denn die unterschiedlichen Rechtswege müssen für den Bürger keinen Nachteil darstellen.

Die Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes verlieren ihre Wirksamkeit dreißig Tage nach der Veröffentlichung der Verfügung, welche das Fehlen der Gerichtsbarkeit des die Maßnahme erlassenden Richters erklärt hat; sie können jedoch vor dem "richtigen" Richter neu vorgebracht werden.

Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Italien

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist untergliedert in regionale Verwaltungsgerichte für die erste Instanz und den sogenannten Consiglio di Stato, Staatsrat, für die zweite und letzte Instanz.

Das Regionale Verwaltungsgericht entscheidet unter Mitwirkung von drei Richtern, einschliesslich des Präsidenten.

Die Regelung sieht die örtliche und sachliche (funktionelle) Zuständigkeit der Regionalen Verwaltungsgerichte vor.

Für die örtliche Zuständigkeit gilt das Kriterium des Sitzes der Behörde. Das Regionale Verwaltungsgericht ist auf jeden Fall zwingend zuständig für Streitigkeiten, welche Maßnahmen, Akten, Vereinbarungen und Verhaltensweisen der öffentlichen Behörden betreffen, deren unmittelbare Wirkung auf den Bereich des Gebietes der Region, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, beschränkt ist.

Für die Streitigkeiten, welche Angestellte des öffentlichen Dienstes betreffen, ist zwingend das Gericht zuständig, in dessen territorialem Kompetenzbereich sich der Dienstsitz befindet.

In den anderen Fällen sind zwingend zuständig: für die Akte des Staates das Regionale Verwaltungsgericht Latium mit Sitz in Rom, und für die Akten der überregionalen öffentlichen Subjekte das Regionale Verwaltungsgericht, in dessen territorialem Kompetenzbereich das Subjekt seinen Sitz hat.

Die örtliche Zuständigkeit des Regionalen Verwaltungsgerichts ist nicht abänderbar.

Die sachlich-funktionelle Zuständigkeit ist ebenfalls zwingend.

Die im Artikel 135 der Verwaltungsprozessordnung angegebenen Streitigkeiten (zum Beispiel: Die Streitigkeiten, die zum Gegenstand die Maßnahmen des italienischen Kartellamts und der italienischen Telekommunikationsbehörde haben; die sich auf die Ausübung besonderer Mächte hinsichtlich der strategisch bedeutenden Handlungen im Bereich der Verteidigung des Staats und der nationalen Sicherheit und im Sektor der Energie, des Transportes und der Kommunikation beziehen; oder die, die zum Gegenstand die Maßnahmen der Abschiebung der nicht EU-Bürger aufgrund der öffentlichen Ordnung und der Staatssicherheit haben) und die im Gesetz angegebenen Streitigkeiten sind funktionell der unabänderbaren Zuständigkeit des Regionalen Verwaltungsgerichts Latium, mit Sitz in Rom, übertragen.

Die Streitigkeiten, die die von der Behörde für elektrische Energie und Gas ausgeübten Befugnisse betreffen, sind funktionell der unabänderlichen Zuständigkeit des Regionalen Verwaltungsgerichts der Lombardei, mit Sitz in Mailand, übertragen.

Die funktionell unabänderliche Zuständigkeit gilt auch für die Verfahren der sog. Ottemperanza, d.h. für Urteile mit dem Zweck, eine vorhergehende, nicht vollstreckte Entscheidung zu vollstrecken, und für Streitigkeiten, für die der Kodex ein vereinfachtes Streitverfahren vorsieht (z. B. die Maßnahmen, die die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Arbeiten, Dienstleistungen und Versorgungen und die Maßnahmen hinsichtlich der Aneignung und der Enteignung im öffentlichen Interesse betreffen) sowie für jedes andere Verfahren, für welches das Gesetz oder der Kodex den zuständigen Richter aufgrund anderer Kriterien, die nicht im Artikel der örtlichen Zuständigkeit vorgesehenen sind, bestimmt.

Das Fehlen der Zuständigkeit wird in erster Instanz auch von Amts wegen erklärt. In

den Rechtsmittelverfahren ist das Fehlen der Zuständigkeit zu erklären, wenn es mit einem spezifischen Rechtsmittelgrund gegen den Punkt der angefochtenen Entscheidung vorgebracht wird, in welchem stillschweigend oder ausdrücklich, über die Frage der Zuständigkeit entschieden wurde.

Der Staatsrat ist die letzte Gerichtsinstanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er, als rechtsprechendes Organ, entscheidet unter Mitwirkung von fünf Richtern, wovon einer der Präsident der Sektion ist und die anderen vier Gerichtsräte sind.

Der Staatsrat ist in sieben Sektionen unterteilt. Gegenwärtig gibt es drei beratende Sektionen und vier gesetzgebende Sektionen.

Der Staatsrat untergliedert sich außerdem in die allgemeine Versammlung mit beratenden Funktionen und in die Vollversammlung mit gesetzgebenden Funktionen.

Die Überweisung einer Anfrage an die Vollversammlung kann zustandekommen, um Rechtsstreite von besonderer Bedeutung zu lösen oder um juristische Konflikte zu schlichten.

Das Verfahren, das mit einem Rekursverfahren eingeleitet wird, führt im Rahmen der spezifischen Rechtsmittelgründe zu einer zweiten vollständigen Überprüfung der Streitigkeit, über die schon befunden wurde, und zu einer neuen Entscheidung, die dazu bestimmt ist, die erste zu ersetzen.

In der Regel entscheidet der Staatsrat definitiv über die Streitigkeiten, außer für besondere Fälle, in denen der Rekursrichter das Urteil für nichtig erklärt und an das regionalen Verwaltungsgericht überweist (z. B. wenn das Verfahren nicht vollständig ist).

Die Klagen vor dem Verwaltungsrichter

Das Verfahren vor dem Verwaltungsrichter gehört zum Bereich der Rechtsbehelfe, die von der Ordnung zum Schutz der Privatperson gegenüber der Öffentlichen Verwaltung geschaffen wurden. Das Verwaltungsstreitverfahren ist ein parteiisches Verfahren, das mit der Einlegung eines Rekurses (vocatio iudicis) gegen Handlungen oder eventuell gegen Verhaltensweisen der Öffentlichen Verwaltungen und der Personen, die ihr gleichgestellt sind oder jedenfalls den verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen verpflichtet sind, beginnt.

Das Thema der Art des Rechtsschutzes, auf den sich die Privatperson vor dem Verwaltungsrichter berufen kann, ist von besonderem Interesse. Denn die Genehmigung der Verwaltungsprozessordnung hat dem italienischen System Originalität und Modernität verliehen.

Am Ende des von der Rechtsprechung eingeschlagenen Weges sieht der Kodex den Grundsatz der Pluralität der Klagen vor, die geeignet sind, dem Anspruch des Klägers gerecht zu werden.

Das Kriterium der Klassifizierung der Klagen beruht auf der Art des Urteilsspruches des Richters.

So muss man zwischen Feststellungsklage, Gestaltungsklage und Verpflichtungsklage unterscheiden.

Die Hauptklage des Verfahrens ist und bleibt die traditionelle Anfechtungsklage (Feststellungsklage). Sie garantiert der Privatperson - kraft der **immer stärkeren** Wirkung der Befolgung der rechtskräftigen Feststellungen eines Urteils (effetto conformativo) - ein Urteil, das nicht nur die Aufhebung erklärt, sondern manchmal auch eine Feststellung zur zukünftigen Behandlung des Falles beinhaltet und die Verwaltung fuer die Neubescheidung des Falles lenkt.

Die Aufhebungsklage wegen Gesetzesverletzung, Unzuständigkeit und Befugnisüberschreitung ist innerhalb des Verfallstermins von sechzig Tagen einzubringen.

Die Verurteilungsklage ist Ausdruck der Untergliederung in neue Formen des Schutzes für die subjektive Rechtsposition, die Gegenstand der Klage ist.

Im Kodex ist diese Klage im Besonderen durch den Schadenersatz geregelt, auf den die Privatperson jetzt auch ohne den vorzeitigen oder unmittelbar darauf folgenden Aufhebungsantrag, aber innerhalb der festgesetzten 100-Tage-Frist klagen kann.

In Bezug auf die Feststellungsklage sieht der Kodex ausschließlich den Antrag auf Nichtigerklärung vor.

Die Regelung zur Klage gegen eine Untätigkeit der Verwaltung (Schweigen-Nichterfüllung) ist hingegen gemischt. Sie erlaubt nämlich, dass bei einer verbindlichen Handlung oder bei Fehlen von Ermessensspielraum die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs festgestellt wird. Dabei wird die Verwaltung dazu verurteilt, die verlangte Maßnahme zu erlassen.

Im selben Streitverfahren ist eine Häufung von zusammenhängenden Klagen, welche auf dem Hauptwege oder inzidenter erhoben werden, immer möglich. Wenn die Klagen verschiedenen Verfahrensarten unterworfen sind, kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung, es sei denn, der Kodex sieht mit Rücksicht auf ein vereinfachtes Strafverfahren bei besonderen Streitverfahren etwas anderes vor.

Der Richter legt die erhobene Klage nach dem wirklichen Begehren des Klägers aus. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann der Richter immer die Umdeutung der Klagen vornehmen.

Am Ende muss noch Klage der Ottemperanza angeführt werden, die in den entsprechenden Gerichtssystemen anderer Länder keine Entsprechung findet.

In diesem Fall kann die Privatperson innerhalb einer 10-Jahres-Frist eine Klage der Ottemperanza einlegen. Im Rahmen dieser Klage ersetzt der Verwaltungsrichter nach der Feststellung, dass die Verwaltung den im Urteil enthaltenen Befehl nicht befolgt hat, eben diese Verwaltung und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, auch mittels der Festsetzung der Inhalte der Maßnahme selbst oder mittels des Erlasses der Maßnahme anstelle der Verwaltung (Art. 114, Komma 4, Punkt A, c.p.a.).

Auch bei Pluralität der Klagen ist und bleibt allerdings der Grundsatz der Trennung zwischen Jurisdiktion und Verwaltung klar bestehen, an den sich der Kodex klar hält. Der Verwaltungsrichter darf nicht über die Bereiche hinausgehen, die der Beurteilung durch die öffentlichen Behörde vorbehalten sind.

Die Grenzen des Richter liegen deshalb dort, wo die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung beginnt.

Eine teilweise Abweichung vom beschriebenen Modell ist in den Rechtsvorschriften über das Verfahren bei öffentlichen Aufträgen vorgesehen. Demnach schreiben sie dem Verwaltungsrichter die Macht zu, alternativ zur Unwirksamkeitserklärung des Vertrags bestimmte Verwaltungssanktionen aufzuerlegen (Geldbußen oder Kürzung der Auftragsdauer).

Gerichtliche Entscheidungen

Die Arten der Entscheidungen hängen eng mit denen der vorgesehen Klagen zusammen.

Für den Fall, dass dem Rekurs stattgegeben wird, erkennt der Richter, innerhalb der Grenzen des Klagebegehrens, wie folgt:

- a) er hebt den Verwaltungsakt, zur Gänze oder teilweise, auf;
- b) er ordnet gegenüber der Verwaltungsbehörde, welche untätig geblieben ist, an,

innerhalb einer Frist den Verwaltungsakt zu erlassen;

- c) er verurteilt zur Zahlung einer Geldsumme, auch auf dem Titel des Schadenersatzes, zur Ergreifung der Maßnahmen, welche geeignet sind, die gerichtlich geltend gemachte subjektive Rechtsposition zu schützen und verfügt Schadenersatzmaßnahmen durch Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne des Artikel 2058 des ZGB (Zivilgesetzbuchs);
- d) in den Fällen der Gerichtsbarkeit in Ermessensfragen erlässt er einen neuen Verwaltungsakt oder ändert den angefochtenen ab oder um;
- e) verfügt die Maßnahmen, welche geeignet sind, die Durchführung des Urteils und der nicht ausgesetzten Entscheidungen zu gewährleisten, einschließlich der Ernennung eines Kommissars für Einzelmaßnahmen, was auch im Zuge des Erkenntnisverfahrens möglich ist, mit Wirkung ab der Fälligkeit der für die Umsetzung gewährten Frist.

In keinem Fall darf der Richter über noch nicht ausgeübte Verwaltungsbefugnisse entscheiden.

Wenn im Laufe des Gerichtsverfahrens die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes für den Kläger nicht mehr von Nutzen ist, stellt der Richter die Rechtswidrigkeit des Aktes fest, wenn dafür zum Zwecke von Schadenersatzforderungen Interesse besteht.

Wenn im Zuge des laufenden Gerichtsverfahrens der geltend gemachte Anspruch des Klägers vollständig befriedigt wurde, erklärt der Richter den Wegfall des Streitgegenstandes.

